



**Bundesverband**

ASW-Positionspapier

# **Nationale Sicherheit stärken durch Bündelung der Zuständigkeit**

**Kommentierung des Referentenentwurfs der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)**

## Zuständigkeiten bündeln – nationale Sicherheit stärken

Da die Gefährdung durch Sabotageakte zunimmt, ist eine Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) an aktuelle Rahmenbedingungen ein wichtiger Schritt. Der ASW Bundesverband unterstützt die Weiterentwicklung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV).

Es ist zu begrüßen, dass viele Inhalte der SÜFV präzisiert und somit Anforderungen und Pflichten für die Stakeholder planbar und kalkulierbar gemacht werden. Diese Änderung zieht jedoch eine Belastung der Wirtschaft nach sich, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Überprüfung durch die Behörden in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgt und die Zuständigkeiten präzise definiert sind.

Der Evaluierungsbericht des BMI, der durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung erstellt wurde, hat sich in Teilen ebenfalls mit diesem Thema befasst, spiegelt jedoch nur ein unvollständiges Bild wider. Da der Bericht ohne Einbeziehung der (geheimschutzbetreuten) Wirtschaft erfolgt ist, ist eine Bewertung der Gesamtsituation, z.B. bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes, unmöglich. Eine ganzheitliche Evaluierung der Gesetzesfolgen unter Einbeziehung aller Beteiligten ist unabdingbar.

### Zuständigkeit muss sich am Beschäftigungsverhältnis orientieren

Leider geht der Entwurf bei der Feststellung der Zuständigkeit im §19 nicht über den Status Quo hinaus. Die Dezentralisierung und damit Verlagerung der Zuständigkeit für vpS Überprüfungen auf den Betreiber der SES, die schon ein Kritikpunkt an der heute gültigen SÜFV ist, wird beibehalten. Die Zuständigkeit für die Überprüfung orientiert sich am Betreiber der SES (sicherheitsempfindlichen Stelle). Für die Wirtschaft bedeutet dies, dass die Zuständigkeit des BMWK sich auf solche SES beschränkt, die nicht bei den Behörden liegen, sondern bei den Firmen selbst. Wegen der Vielzahl der öffentlichen SES-Betreiber, mit jeweils eigener Zuständigkeit, ist dies für die Wirtschaft mit hohen Aufwänden verbunden und für Mitarbeiter, die in mehreren öffentlichen SES eingesetzt werden, hat es sogar Mehrfachüberprüfungen zur Folge, was mit den Persönlichkeitsrechten der Mitarbeiter und dem Datensparsamkeitsgebot der Datenschutzgesetzgebung schwer vereinbar ist.

Der ASW Bundesverband fordert daher, dass sich die **Zuständigkeit am Beschäftigungsverhältnis der zu überprüfenden Person** orientiert und **für Unternehmen der Privatwirtschaft ausschließlich das BMWK zuständig** ist. Der Nachweis gegenüber dem Betreiber der SES erfolgt dann auf dem langjährig bewährten Weg über die Ausstellung von vpS-Bescheinigungen durch den Sabotageschutzbeauftragten des Unternehmens.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigt die vorgenannten Punkte nicht und reflektiert daher nur die aus Behördensicht neu entstehenden Aufwände. Die Industrie ist durch die jahrelange Praxis jedoch unnötigerweise deutlich stärker belastet.

Der **ASW Bundesverband fordert** daher die Erweiterung des §19 (2) dahingehend, die **Zuständigkeit des BMWK für alle Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern von Wirtschaftsunternehmen**, unabhängig davon, wo sich die SES befindet und von wem sie betrieben wird.

### Absicherung von sicherheitsempfindlichen Stellen (SES)

Die Feststellung ob in einem Unternehmen eine SES existiert, obliegt dem jeweiligen Ressort. Die konkrete Ausgestaltung der zu treffenden Absicherungsmaßnahmen ist jedoch bisher ohne Zuständigkeit. Aus Sicht der Wirtschaft fehlt es an einem strukturierten Prozess, mit dem Ziel, Leitlinien für die Absicherung von Bereichen mit besonderer Schutzbedürftigkeit zu definieren.

### Reduzierung von Mehrfachüberprüfungen durch Anerkennung von Geheimschutzüberprüfungen

Einige Bundesbehörden erkennen vorliegende Geheimschutzüberprüfungen von Mitarbeitern nicht an. Es besteht die Gefahr eines Übermaßverbots im Rahmen der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Praxis der Überprüfung durch die SES-Betreiber (zuständige Stelle) hat massive Regelungsdefizite: fehlender strukturierter Prozess, unterschiedliche Formulare, kein verantwortlicher Sabotageschutzbeauftragter im Unternehmen, was heute dazu führt, dass die SES-Betreiber direkt die betroffenen Mitarbeiter ansprechen und diese auffordern Sicherheitserklärungen abzugeben. Häufig geschieht dies ohne Kenntnis der Unternehmen. Ergebnisse dieser Sicherheitsüberprüfungen werden den Unternehmen meist nicht zurückgemeldet, sind daher nicht wiederverwertbar. Das Sicherheitsziel wird dadurch ausgehöhlt, da sicherheitserhebliche Erkenntnisse im Unternehmen, mangels verantwortlichem Sabotageschutzbeauftragten ggfls. nicht an die zuständige Stelle zurückgemeldet werden.

Eine weitere **Zersplitterung der Zuständigkeiten und Prozesse muss verhindert werden**. Der ASW Bundesverband empfiehlt daher dringend, dass Behörden, die Betreiber von SES sind, die Sicherheitsüberprüfung nicht selber durchzuführen, sondern diese zentral durch das BMWK durchgeführt werden und die Betreiber die Ergebnisse dieser vpS- oder Geheimschutzüberprüfungen ohne weitere Einschränkungen anerkennen.

Durch diese Maßnahme wird der Arbeitnehmerdatenschutz gestärkt und unnötige Mehrfachüberprüfungen vermieden. Zusätzlich ermöglicht diese bereits langjährig bewährte Arbeitsweise den immer größer werdenden Problemen der SES-Betreiber - anhaltender Fachkräftemangel - zu begegnen, da Unternehmen Mitarbeiter schneller und ohne zusätzliche bürokratische Aufwände unterschiedlichen Betreibern zur Verfügung stellen können.